

Droschkenordnung und Kraftdroschkentarif der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb der Stadt Rüsselsheim.

§ 2

Bereitstellen von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 7 Abs. 1 der Droschkenordnung bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Die Droschkenplätze sind durch das Zeichen 229 gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.
- (3) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen an den Droschkenplätzen eingerichtet sind, müssen allen Droschkenunternehmen gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein.

§ 4

Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke aufzu-

Droschkenordnung und Kraftdroschkentarif der Stadt Rüsselsheim

füllen.

- (2) Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (4) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken ist durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan zu regeln. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Bei der Aufstellung des Dienstplanes ist darauf zu achten, daß der Aufgabe der Kraftdroschkenunternehmen, als öffentliches Verkehrsmittel die Lücken des Linienverkehrs auszufüllen, entsprochen wird. In dem Dienstplan ist sicherzustellen, daß alle Droschkenplätze auch während der Nachtzeit in ausreichendem Maße bedient werden.
- (3) Kommen die Droschkenunternehmer der Aufforderung, einen Dienstplan aufzustellen, nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde den Dienstplan selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

Droschkenordnung und Kraftdroschkentarif der Stadt Rüsselsheim

- (5) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer zu erteilen.

§ 6

Betriebsnachweis und Meldepflichten

- (1) Jeder Kraftdroschkenunternehmer ist zum Nachweis der ihm obliegenden Betriebspflicht verpflichtet, einen Betriebsnachweis (Schichtbuch) zu führen. Er hat unverzüglich für jede Kraftdroschke und jeden Tag den Fahrer, den Beginn und das Ende der Betriebszeit sowie die gefahrenen Gesamt- und Besetzt- und Leerkilometer einzutragen. Gegebenenfalls ist der Grund der Nichtverwendung der Kraftdroschke zu vermerken.

Dieser Betriebsnachweis ist während der Betriebsdauer mitzuführen und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen und 3 Jahre aufzubewahren.

- (2) Jeder Kraftdroschkenunternehmer hat monatlich der Genehmigungsbehörde un- aufgefordert für jede Kraftdroschke, die im vergangenen Monat gefahrenen Gesamt-, Besetzt- und Leerkilometer schriftlich zu melden. Soweit die Kraftdroschkenunternehmer in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind, kann diese Meldung in einer gemeinsamen Liste erfolgen, aus der die Daten für jede einzelne Kraftdroschke ersichtlich sind.
- (3) Sobald die Kraftdroschke mehr als 5 Tage dem Einsatz entzogen ist, hat der Kraftdroschkenunternehmer der Genehmigungsbehörde unverzüglich den Grund schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Sonst haben sie sich entsprechend § 4 der Droschkenordnung einzuordnen.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.

Droschkenordnung und Kraftdroschkentarif der Stadt Rüsselsheim

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am 01. August 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung vom 16. Oktober 1963 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 31.07.1976

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Dr. Storsberg
Bürgermeister

Droschkenordnung und Kraftdroschkentarif der Stadt Rüsselsheim

Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Rüsselsheim vom 23.12.1970 in der Fassung der Änderung vom 25.10.1985

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961, (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.1983, (BGBl. I S. 196) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961, (GVBl. I S. 118, zuletzt geändert durch Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern vom 24.10.1974, (GVBl. I S.551), wird nachstehender Kraftdroschkentarif verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Fahrten der mit Betriebssitz in Rüsselsheim zugelassenen Kraftdroschken innerhalb der Stadt Rüsselsheim, Fahrten aus der Stadt hinaus und Fahrten von außerhalb nach Rüsselsheim.

§ 2

Beförderungsentgelte

Für Fahrten nach § 1 dieser Verordnung werden folgende Entgelte festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|---------|
| I. | Grundgebühr | 3,50 DM |
| II. | Wegstreckenberechnung
(bei Tag und Nacht ohne Rücksicht auf Personenzahl) | |
| | je 117,6 m = 0,20 DM | |
| | Kilometerpreis | 1,70 DM |

Der Fahrpreis berechnet sich **nur** für die Wegstrecke, die der Fahrgast bzw. die Fahrgäste befördert werden.

Droschkenordnung und Kraftdroschkentarif der Stadt Rüsselsheim

Die An- bzw. die Rückfahrt (Leerfahrt) wird nicht berechnet.

- III. **Wartezeit**
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)
- je 36 Sekunden = 0,20 DM
- Stundenpreis 20,00 DM
- IV. **Zuschläge**
für Handgepäck, sofern es sich um mehr als fünf
Gepäckstücke handelt, für sperrige Gepäckstücke
(z. B. Kinderwagen, Ski, Schrank- oder Kabinen-
koffer) und für Kleintiere
- pro Stück 0,50 DM
- Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesen werden.
- V. Wird eine bestellte Kraftdroschke aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so beträgt die Gebühr in Rüsselsheim 5,00 DM
- Erfolgt die Bestellung von außerhalb, so ist die Gebühr unter Zugrundelegung des Kilometerpreises von 1,30 DM entsprechend der Anfahrtstrecke zu berechnen.

§ 3

Festpreise

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Festpreise; sie sind gleichmäßig anzuwenden und dürfen weder unter- noch überschritten werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den bezahlten Fahrpreis zu erteilen

Droschkenordnung und Kraftdroschkentarif der Stadt Rüsselsheim

§ 4

Betriebsunfähigkeit

Wird infolge der Betriebsunfähigkeit des Fahrzeuges oder aufgrund der Unfähigkeit des Fahrers eine Fahrt nicht beendet, so entsteht kein Fahrpreis.

§ 5

Ausfall des Fahrpreisanzeigers

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der durchfahrenen Strecke nach § 2 zu errechnen.

§ 6

Mitführen der Verordnung

Diese Rechtsverordnung ist im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Preistafel

In jeder Kraftdroschke ist eine Preistafel am Armaturenbrett so anzubringen, daß sie für die Fahrgäste sichtbar ist.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

Droschkenordnung und Kraftdroschkentarif der Stadt Rüsselsheim

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kraftdroschkentarif vom 03.10.1966 außer Kraft.

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Dr. Storsberg
Bürgermeister